

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**der**  
**CW Elektro GmbH**  
**für den Bereich „Veranstaltungstechnik“**

**§ 1 Geltungsbereich und Form**

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) für den Bereich „Veranstaltungstechnik“ der CW Elektro GmbH (nachfolgend „CW“ genannt) dienen ausschließlich der Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt).

(2) Die Leistungen, Lieferungen und Angebote von CW im Bereich „Veranstaltungstechnik“, die unter anderem die Überlassung von Veranstaltungstechnik, deren Aufbau, deren Betreuung und Bedienung, auch von Veranstaltungstechnik Dritter, durch CW umfassen, erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Diese sind Bestandteil sämtlicher, auch künftiger, zwischen CW und dem Auftraggeber geschlossener Verträge, auch wenn sie nicht nochmal ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, CW stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Falle, zum Beispiel auch dann, wenn CW in Kenntnis der AGB des Auftraggebers oder des Dritten die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von CW maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Kündigung) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail oder Telefax) abzugeben.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

**§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

(1) Die Angebote von CW sind – auch bezüglich etwaiger Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn CW dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.

(2) Werden Angebote nach den Angaben des Auftraggebers und zur Verfügung gestellten Unterlagen (auch Angaben und Unterlagen Dritter wie z. B. der jeweiligen Messe- oder Veranstaltungsleitung) ausgearbeitet, übernimmt CW keinerlei Haftung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Angaben und Unterlagen.

### **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die bei Vertragsabschluss von CW vorgegebenen Preise als vereinbart. Die Preise verstehen sich zzgl. der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Umsatzsteuer.

(2) Kosten für Verpackung, Porto, Versand, Zoll, Transportversicherung und sonstige Aufwendungen werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

(3) CW behält sich vor, Mehraufwendungen, die durch unrichtige Angaben des Auftraggebers, durch ungenügende Beschaffenheit des durch den Auftraggeber eingebrachten Materials oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter im Lager des Auftraggebers bedingt sind, dem Auftraggeber gesondert in Rechnung zu stellen.

(4) Die von CW in Rechnung gestellten Beträge sind ohne jeden Abzug spätestens 7 Tage nach Rechnungsstellung und Erbringung der vereinbarten Leistungen zu zahlen oder es sind 70 % der in Rechnung gestellten Beträge sofort bei Veranstaltungsbeginn und die verbleibenden 30 % der in Rechnung gestellten Beträge nach Erbringung der Leistungen zu zahlen. CW ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse zu erbringen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt CW spätestens mit der Auftragsbestätigung. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist dabei der Eingang der jeweiligen Zahlung bei CW. Für den Verzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

(5) Der Auftraggeber kann gegenüber den Forderungen von CW nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Der Auftraggeber darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### **§ 4 Transport (Lieferung, Versand)**

(1) Bei Transport der Veranstaltungstechnik wird die Art des Transports nach sachgemäßem Ermessen von CW festgelegt.

(2) Der Transport erfolgt stets auf Rechnung des Auftraggebers. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt CW Transportmittel und Transportweg, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird. Sonderwünsche des Auftraggebers (z.B. beschleunigte Versandart, Spezialverpackung, Beauftragung eines bestimmten Spediteurs) werden soweit möglich berücksichtigt. Im Falle der Versendung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, wenn CW das Versandgut dem Transporteur übergeben hat.

(3) Bei einem vom Auftraggeber veranlassten Versand wird das Versandgut nur auf ausdrückliche Anweisung und auf Kosten des Auftraggebers in Höhe des Neubeschaffungswertes versichert.

(4) Transportschäden sind CW sofort zu melden. Bei Speditionsversand sind Schäden sofort auf dem Frachtbrief zu vermerken. Bei Bahntransport muss eine bahnamtliche Bescheinigung über den Schaden verlangt und an CW übersandt werden.

## **§ 5 Reine Vermietung („dry hire“)**

(1) Ist dem Auftraggeber Veranstaltungstechnik nur zur Miete überlassen (sog. „dry hire“), sind die Mietgegenstände während der Mietzeit ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, die Mietgegenstände während der Mietzeit gegen Beschädigung oder Verlust zu sichern. Eine anderweitige Verwendung als zu dem im Vorfeld vereinbarten Mietzweck ist nicht zulässig.

(2) Der Auftraggeber haftet dabei für jegliche Beschädigung und Verlust der Mietgegenstände während der Mietzeit, die CW nicht zu vertreten hat. Über Beschädigungen oder den Verlust der Mietgegenstände ist CW unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Die Mietgegenstände sind bei Mietbeginn vom Auftraggeber am Lager von CW abzuholen und nach Beendigung der Mietzeit im gereinigten Zustand in das Lager von CW zu verbringen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## **§ 6 Technische Betreuung durch CW**

Ist gesondert oder neben Aufbau und Überlassung von Veranstaltungstechnik die technische Betreuung bzw. die Bedienung von Veranstaltungstechnik, auch der eines Dritten, durch CW mit dem Auftraggeber vereinbart, so werden seitens CW Dienstleistungen erbracht, für welche die gesetzlichen Regelungen nach den §§ 611 ff. BGB anzuwenden sind, soweit nicht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen speziellere Regelungen anzuwenden sind. Soweit dabei auch CW-eigene Veranstaltungstechnik überlassen wird, enthält ein solcher Vertrag insoweit auch mietvertragliche Elemente, für welche die gesetzlichen Regelungen nach den §§ 535 ff. BGB anzuwenden sind, soweit nicht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen speziellere Regelungen anzuwenden sind.

## **§ 7 Gewährleistung**

(1) Die Übergabe und Rückgabe der Gegenstände erfolgt nur unter Verwendung eines Übergabeprotokolls bzw. Rückgabeprotokolls. Mängelrügen müssen auf dem Übergabeprotokoll bzw. Rückgabeprotokoll vermerkt werden. Im Übergabeprotokoll bzw. Rückgabeprotokoll nicht beanstandete Mängel sind nicht abzugsberechtigt. Ausgenommen sind zum Zeitpunkt der Übergabe nicht erkennbare Mängel. Reklamationen nach Veranstaltungsende können nicht anerkannt werden. Beanstandungen sind schriftlich zu erheben. Der Auftraggeber hat die überlassenen Gegenstände bei Übergabe sorgfältig nach Mängeln zu untersuchen und die Mängel unverzüglich geltend zu machen. Erfolgt diese Anzeige nicht oder verspätet, sind Gewährleistungsrechte insoweit ausgeschlossen.

(2) Eine eigenständige Behebung von während der Mietzeit aufgetretenen Beschädigungen oder Mängeln durch den Auftraggeber ist nur nach Einwilligung von CW zulässig, es sei denn, es sind die Voraussetzungen des § 536 a Abs. 2 BGB bzw. des § 637 BGB erfüllt, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen das Recht von CW Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist CW unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn CW berechtigt wäre, die Mangelbeseitigung bzw. die Herstellung/Lieferung einer mangelfreien Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(3) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von CW den Vertragsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(4) Die Gewährleistungszeit beträgt zwölf Monate beginnend mit der Übergabe.

## **§ 8 Haftung**

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet CW bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet CW – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CW vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von CW jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden CW nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit CW einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn CW die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## **§ 9 Rechtswahl und Gerichtsstand**

(1) Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen CW und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von CW. CW ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.

Stand: November 2017